



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

der Freytag'sche mit geringer Majorität abgelehnt wurde. Die nationale Partei, in deren Wünschen es ja von Anfang an liegen mußte, die gesonderte diplomatische Vertretung Bayerns zu beschränken, erkannte richtig, daß hier der wenigst schickliche Augenblick sei, um den gesetzlich und vertragsmäßig geschaffenen Status zu ändern; wichtiger als eine politische Errungenschaft, wenn man es überhaupt so nennen will, war hier der politische Tact, und die durch denselben zu erreichende moralische Errungenschaft. So stimmte sie gegen die particularistische Monstrosität, die ein Reservatrecht aus „finanziellen“ Gründen beseitigen wollte.

In den allernächsten Tagen beginnt die Debatte über das Cultusbudget, das bekanntlich vom Ausschusse mit großer Liberalität behandelt wurde, indem die sämmtlichen Forderungen der Regierung, ja sogar noch mehr als diese gefordert hatte, bewilligt wurde. Freilich bleibt es noch die Frage, wie weit die Versammlung selbst sich diesen Beschlüssen anschließt, aber das Präjudiz ist jedenfalls im höchsten Grade glücklich und aner kennenswerth. Ein Urtheil über diesen Etat zu fällen, geziemt sich indessen nicht, ehe derselbe definitiv festgestellt ist; das Gleiche gilt für die Spezialisirung des Militärbudgets, dessen Rahmen zwar durch das Reichsrecht bestimmt ist, während die Ausfüllung desselben der Landesvertretung obliegt. Unter den Anträgen, welche die Kammer beschäftigen, ist einer der interessantesten der, wiesern den Staatsbeamten die Bethheilung an industriellen Privatunternehmungen gestattet werden solle. Wenn wir uns hier von einer eingehenderen Besprechung desselben fern halten, so geschieht es nicht minder deshalb, weil die Entscheidung über diese prinzipielle Frage noch keineswegs feststeht, indem die Reichsrathskammer vor wenigen Tagen die Ansicht der zweiten Kammer gänzlich modificirte. Binnen kurzer Frist werden alle diese Fragen aus dem Stadium, in dem sie sich heute befinden, erlöst werden und wir behalten uns das Wort über dieselben für die Betrachtung vor, zu der der ersohnte Schluß des Landtags Anlaß giebt. E.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 19. April 1872.

Die vergangene Reichstagswoche hat eine Anzahl erster Lesungen gebracht, in denen lediglich über die weitere formelle Behandlung der Vorlagen entschieden wurde.

Als am 15. April die Consularconvention mit den Vereinigten Staaten

in letzter Lesung genehmigt wurde, regte der Abgeordnete Georgi den Abschluß eines Nachdrucksvertrages mit der nordamerikanischen Bundesrepublik an. Bei dieser Gelegenheit bekam der Reichstag aus dem Munde des Abgeordneten Prince-Smith eine artige Paradoxie zu hören. Herr Prince-Smith bewies: der sicherste Weg für die Schriftsteller, hohe Honorare zu erlangen, sei die Freigebung des Nachdrucks. Lediglich dem Nachdruck verdanken Dickens und Genossen ihre staunenswerthen Honorare. — Schade, daß Herr Prince-Smith sein Axiom nicht in einer mathematischen Formel dargestellt hat. Die Aufgabe derselben wäre, zu zeigen, daß der Verleger, welcher in die Herstellungskosten eines Druckwerkes ein Honorar aufzunehmen hat, welches den Werth eines Goldfeldes erreicht, im Stande ist, einen billigeren Preis zu stellen, als der Nachdrucker, der bloß Druck und Papier zu beschaffen hat. Es gibt Leute, die der Meinung sind, unsere deutsche Manchester Schule, deren Verdienste unbestreitbar sind, fange an, etwas gedankenschwach zu werden. Es pflegt so zu gehen, wenn man auch die besten Grundsätze immer nur mechanisch wiederholt. Das stumpft ab, und das Bedürfniß nach Veränderung macht gelegentlich den Weisen zum Thoren.

In derselben Sitzung wurde das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten zum ersten Mal gelesen. Der Abgeordnete Wagner-Altenburg beantragte Folgendes: Da über die Vorlage aus dem Jahre 1870 ein bis zu § 70 sehr eingehender Commissionsbericht, ausgearbeitet auf Veranlassung des damaligen norddeutschen Reichstages, vorliege, so möge der deutsche Reichstag unter Benutzung dieser Arbeit den ersten Theil des Gesetzentwurfes bis zu § 70 im Plenum berathen. Der zweite Theil der Vorlage aber, der von dem Disciplinarverfahren handelt, möge einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen werden. Der Reichstag hat diesem Antrag gemäß beschlossen.

Am 16. April lag der Gesetzentwurf über die Einrichtung und Befugnisse des Reichsrechnungshofes zur ersten Berathung vor. Der Reichstag beschloß, die Specialberathung ohne Vorbereitung durch eine Commission im Plenum zu beginnen.

Am 16. April stand ein Antrag des württembergischen Abgeordneten Elben auf der Tagesordnung: den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage vermieden werde. Dem ursprünglichen Antrag waren sogleich Abänderungsanträge zur Seite getreten, welche die Bestimmung eines unabänderlichen Anfangstermines für den Reichstag bezweckten, in der Wahl dieses Termines übrigens auseinander gingen. Sämmtliche Anträge wurden der Geschäftsordnungs-Commission zur Vorberathung überwiesen. Schließlich wird sich nichts anderes aussindig machen lassen, als was wir zu erreichen schon

im Begriff stehen: daß die Einzellandtage vom October bis Januar, wenn nöthig bis Februar und März arbeiten, während der Reichstag von Ostern bis Ende Juni versammelt wird. Der Zusammentritt des Reichstags kann früher erfolgen, wenn es einmal vorkommt, daß alle Landtage ihre Arbeiten erheblich vor Ostern beendigt haben. Wenn solches dem preussischen Landtag wie dem bayrischen diesmal nicht gelungen ist, so liegt es daran, daß 1871 eine Herbstsession des Reichstags nothwendig war, was hoffentlich sobald nicht wieder vorkommen wird.

In derselben Sitzung vom 17. April lag ein vom Abgeordneten Schulze schon in früheren Versammlungen wiederholt eingebrachter Antrag zur ersten Berathung vor: allen Vereinen, die gesetzlich nicht verbotenen Zwecken gewidmet sind, unter gewissen Normativbedingungen Corporationsrechte zu ertheilen. Der Abgeordnete v. Reudell beleuchtete in schlagender Weise die Ueberflüssigkeit, um nicht zu sagen die Thorheit einer solchen Gesetzworschrift. In Bezug auf religiöse Vereine bestimmt die preussische Verfassung, daß solche Vereine nur auf dem Wege der Gesetzgebung Corporationsrechte erlangen können. In anderen Fällen werden diese Rechte von der Verwaltung nach Prüfung des einzelnen Gesuches verliehen. Der Abgeordnete Schulze will jedem Verein den gesetzlichen Anspruch auf die Corporationsrechte sichern, der ein leeres Schema von Normativbedingungen ausfüllt. Der genannte Abgeordnete hofft davon eine wunderbare Blüthe des Vereinswesens. Wir unsererseits sind geneigt zu glauben, daß Vereine mit schädlichen oder thörichten Zwecken, die sich natürlich nicht in den Statuten finden, auch mit dem Corporationsrecht in der Regel nicht zu dauerhaften Bildungen heranwachsen werden, und daß der Staat nöthigenfalls noch immer Mittel finden wird, einen schädlichen Verein unschädlich zu machen, auch wenn ihm der Schutz des Corporationsrechtes zur Seite steht. Die Wohlthätigkeit eines Gesetzes aber, das bestensfalls keinen übergroßen Schaden stiften wird, ist schwer einzusehen. Der Schulze'sche Antrag wurde schließlich an eine besondere Commission verwiesen.

Am 18. April lag das Militärstrafgesetzbuch zur ersten Berathung vor und wurde an eine besondere Commission von 21 Mitgliedern verwiesen. Bis jetzt existiren noch vier Militärstrafrechte im deutschen Heer, nämlich das preussische, sächsische, bayrische, württembergische. Die vorläufige Kritik des neuen Entwurfes, in der sich namentlich der Abgeordnete Lascker hervorthat, übergehen wir bis zur Specialberathung.

C—r.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. E. Herbig. — Druck von Gützel & Begler in Leipzig.